

Die Beitragserstattung in das Ausland



Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.
Zum Nulltarif.

0800 / 333 19 19

Montag-Donnerstag
9.00-19.30 Uhr

Freitag
9.00-13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
☎ (030) 8 65-1, Telefax: (030) 86 52 72 40
Internet <http://www.bfa-berlin.de>
Druck: Vordruck-Leitverlag GmbH Berlin

(001 - 10/8688)

S4026 (bisher 3.9131)
36. Aufl. - 08/01 - 20 000 - Na

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Das finden Sie in dieser BfA-Information	Seite	1
Allgemeines	Seite	3
Welche Arten der Beitragserstattung gibt es?	Seite	3
Die Beitragserstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung	Seite	4
1. Allgemeines	Seite	4
1.1 Deutsche	Seite	5
1.2 Ausländer des sogenannten vertragslosen Auslands	Seite	5
1.3 Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten	Seite	5
1.4 Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina	Seite	6
1.5 Bulgarische Staatsangehörige	Seite	6
1.6 Chilenische Staatsangehörige	Seite	6
1.7 Israelische Staatsangehörige	Seite	6
1.8 Japanische Staatsangehörige	Seite	7
1.9 Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien	Seite	7
1.10 Kanadische Staatsangehörige	Seite	7
1.11 Kroatische Staatsangehörige	Seite	8
1.12 Marokkanische Staatsangehörige	Seite	8
1.13 Mazedonische Staatsangehörige	Seite	8
1.14 Polnische Staatsangehörige	Seite	9
1.15 Schweizer Bürger	Seite	9
1.16 Slowenische Staatsangehörige	Seite	9
1.17 Tunesische Staatsangehörige	Seite	9
1.18 Türkische Staatsangehörige	Seite	10
1.19 Ungarische Staatsangehörige	Seite	10
1.20 US-Staatsangehörige	Seite	10
2. Sonderfälle	Seite	10
3. Wartefrist	Seite	11
4. Beitragserstattung oder später Rente?	Seite	12
Beitragserstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben ...	Seite	13

Beitragsersatzung an die Witwe, den Witwer oder die Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht	Seite 14
Hinweise für Erstattungsberchtigte	Seite 14
1. In welchem Umfang und in welcher Höhe werden Beiträge erstattet?	Seite 14
2. Welche Beiträge werden nicht erstattet?	Seite 15
3. Wie ist bei Ehescheidungen zu beachten?	Seite 16
4. Welche Rechtsfolgen hat die Beitragsersatzung?	Seite 16
5. Erstattung nur auf Antrag	Seite 17
6. Wer ist antragsberchtigt?	Seite 17
7. Wer kann das Erstattungsverfahren nach dem Tode des Berechtigten fortsetzen?	Seite 18
8. Wann ist die BfA für die Bearbeitung des Erstattungsantrags zuständig?	Seite 18
9. Wo kann der Erstattungsantrag eingereicht werden?	Seite 18
10. Verzinsung des Erstattungsbetrags	Seite 19

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und - soweit vorhanden - das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Allgemeines

Diese BfA-Information ist für solche Personen bestimmt, die sich über eine Erstattung der für sie zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Beiträge anlässlich ihrer Ausreise bzw. Rückkehr in das Ausland unterrichten wollen. Die für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (nicht Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes) und für Staatenlose geltenden Besonderheiten werden in dieser BfA-Information nicht erläutert. Wer zu diesem Personenkreis gehört und an einer Beitrags-erstattung interessiert ist, erhält auf Anfrage von der BfA eine Auskunft.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Fälle, in denen ein Versicherter sich gewöhnlich im Ausland aufhält.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich aufhält und wenn zu erkennen ist, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensführung begründet.

Hinweis

Das Recht auf Beitrags-erstattung kann auch dann bestehen, wenn Sie bereits die Voraussetzungen für eine Rente - ggf. im Rahmen eines Sozialversicherungsabkommens oder der überstaatlichen Regelungen, die für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten – erworben haben (siehe Abschnitte „Die Beitrags-erstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung –Wartezeit –“ und „Hinweise für Erstattungs-berechtigte – Welche Rechtsfolgen hat die Beitrags-erstattung? –“).

Welche Arten der Beitrags-erstattung gibt es?

1. Die Beitrags-erstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung (vgl. Abschnitt „Die Beitrags-erstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung“).
2. Beitrags-erstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben (vgl. Abschnitt „Beitrags-erstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben“).

3. Die Beitragserstattung an Witwen, Witwer oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) nicht besteht (vgl. Abschnitt „Beitragserstattung an die Witwe, den Witwer oder die Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht“).

Die Beitragserstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung

1. Allgemeines

Verlegt der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, ist die Beitragserstattung zulässig, wenn

- keine Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung vorliegt
- und**
- keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung besteht
- und**
- seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate verstrichen sind (sogenannte Wartefrist).

Diese drei Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Antrags auf Beitragserstattung erfüllt sein. Bei der Prüfung, ob sie erfüllt sind, ist das für die Bundesrepublik Deutschland verbindliche über- und zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht zu beachten, das bestimmten Ausländern eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung einräumt und unter Umständen die ausländische Versicherungspflicht der deutschen Versicherungspflicht gleichstellt. Steht die ausländische Versicherungspflicht der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung gleich, wird die Wartefrist von 24 Kalendermonaten vom Entfallen der ausländischen Versicherungspflicht an berechnet (vgl. Ziff. 3.).

Im Einzelnen gilt – abgesehen von Sonderfällen, in denen die Beitragserstattung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstaat ausgeschlossen ist (vgl. Ziff. 2.) – Folgendes:

1.1 Deutsche

Deutsche i.S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind auch für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Für sie kommt daher bereits aus diesem Grunde die Beitragerstattung nicht in Betracht. Etwas anderes gilt für bestimmte Personen, bei denen das Gesetz die Versicherungsberechtigung davon abhängig macht, dass die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre Beitragszeit und ggf. Ersatzzeit) erfüllt ist (z.B. bei Beamten deutschen Rechts und Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind).

1.2 Ausländer des sogenannten vertragslosen Auslands

Ausländer, die Staatsangehörige eines Staates sind, der weder dem EWR – vgl. Ziff. 1.3 – noch den unter den nachfolgenden Ziff. 1.4 bis 1.20 aufgeführten Vertragsstaaten angehört, und die im Ausland wohnen, erfüllen regelmäßig (vgl. aber Ziff. 2.) die eingangs genannten Voraussetzungen und sind deshalb erstattungsberechtigt.

Eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung eines anderen ausländischen Staates steht einer Beitragerstattung regelmäßig nicht entgegen. In welchen Fällen eine Beitragerstattung hier dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2. Eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung eines ausländischen Staates steht einer Beitragerstattung in keinem Fall entgegen.

1.3 Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten

(EWR = Europäischer Wirtschaftsraum; umfasst die Staaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen)

Bei den Staatsangehörigen ausländischer EWR-Mitgliedstaaten, das sind:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien,

kommt es darauf an, ob sie sich in einem dieser Staaten oder aber in einem ausländischen Staat außerhalb des EWR (Drittstaat) gewöhnlich aufhalten.

- Halten sie sich in einem ausländischen EWR-Mitgliedstaat gewöhnlich auf, erhalten sie wegen der bei Vorliegen deutscher Beiträge vorhandenen Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung **keine** Beitragerstattung.
- Halten sie sich in einem ausländischen Staat außerhalb des EWR (Drittstaat) gewöhnlich auf und sind zur deutschen Rentenversicherung für weniger als 60 Monate Beiträge gezahlt worden, ist die Beitragerstattung mangels Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung zulässig.

Die Beitragserrstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Rentenversicherung eines EWR-Mitgliedstaates (auch der Bundesrepublik Deutschland) oder in der türkischen Rentenversicherung eine Pflichtversicherung besteht. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus Ziff. 2. Eine freiwillige Beitragsleistung zur Rentenversicherung eines ausländischen EWR-Mitgliedstaates steht einer Beitragserrstattung nicht entgegen.

1.4 Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina

Bosnien-Herzegowina und die Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, in Bezug auf ihre jeweiligen Hoheitsgebiete und ihre Staatsangehörigen das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bis auf weiteres anzuwenden.

Für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staatsgebiet ist die Beitragserrstattung ausgeschlossen, weil weiterhin die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung besteht.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten (z.B. Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina in Mazedonien oder in den USA) ist mangels Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung die Beitragserrstattung zulässig. In welchen dieser Fälle eine Beitragserrstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.5 Bulgarische Staatsangehörige

Für bulgarische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist eine Beitragserrstattung zulässig, wenn keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, d.h. wenn für weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

In welchen Fällen eine Beitragserrstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.6 Chilenische Staatsangehörige

Für chilenische Staatsangehörige, die sich im Ausland gewöhnlich aufhalten, ist die Beitragserrstattung ebenso zulässig wie für Ausländer im vertragslosen Ausland - vgl. auch Ziff. 1.2.

In welchen Fällen eine Beitragserrstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.7 Israelische Staatsangehörige

Israelische Staatsangehörige, die sich in Israel (Staat Israel ohne besetzte arabische Gebiete und ohne Ost-Jerusalem) gewöhnlich aufhalten, erhalten wegen der bei Vorliegen deutscher Beiträge bestehenden Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung **keine** Beitragserrstattung.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten ist mangels Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung eine Beitragerstattung zulässig. In welchen dieser Fälle eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.8 Japanische Staatsangehörige

Für japanische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich in Japan aufhalten, ist die Beitragerstattung mangels Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zulässig, wenn für weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten ist – unabhängig von der Anzahl der geleisteten deutschen Beiträge – mangels Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung eine Beitragerstattung möglich. In welchen dieser Fälle eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.9 Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien

Die Bundesrepublik Jugoslawien und die Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, in Bezug auf ihre jeweiligen Hoheitsgebiete und ihre Staatsangehörigen das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bis auf weiteres anzuwenden.

Für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staatsgebiet ist die Beitragerstattung ausgeschlossen, weil weiterhin die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung besteht.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten (z.B. jugoslawischer Staatsangehöriger in Mazedonien oder in den USA) ist mangels Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung die Beitragerstattung zulässig. In welchen dieser Fälle eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.10 Kanadische Staatsangehörige

Für kanadische Staatsangehörige, die sich in Kanada / Quebec gewöhnlich aufhalten, ist die Beitragerstattung mangels Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zulässig, wenn zur deutschen Rentenversicherung weniger als für 60 Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind. Die Beitragerstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn vor dem 01.04.1988 bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada / Quebec ein freiwilliger Beitrag gezahlt wurde.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten ist mangels Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung die Beitragerstattung zulässig, wenn weniger als für 60 Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.11 Kroatische Staatsangehörige

Für kroatische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Kroatien kommt eine Beitragerstattung nicht in Betracht; aufgrund besonderer abkommensrechtlicher Regelung ist eine Beitragerstattung selbst dann ausgeschlossen, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht besteht.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten ist eine Beitragerstattung zulässig, wenn keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, d.h. wenn für weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Die Beitragerstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn vor dem 01.12.1998 bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein freiwilliger Beitrag gezahlt wurde.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung außerdem ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.12 Marokkanische Staatsangehörige

Für marokkanische Staatsangehörige, die sich im Ausland gewöhnlich aufhalten, ist die Beitragerstattung ebenso zulässig wie für Ausländer im vertragslosen Ausland – vgl. auch Ziff. 1.2.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.13 Mazedonische Staatsangehörige

Mazedonien und die Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, in Bezug auf ihre jeweiligen Hoheitsgebiete und ihre Staatsangehörigen das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bis auf weiteres anzuwenden.

Für mazedonische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien ist die Beitragerstattung ausgeschlossen, weil weiterhin die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung besteht.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten (z.B. mazedonischer Staatsangehöriger in Bosnien-Herzegowina oder in den USA) ist mangels Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung die Beitragerstattung zulässig. In welchen dieser Fälle eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.14 Polnische Staatsangehörige

Polnische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Republik Polen erhalten **keine** Beitragerstattung. Halten sie sich jedoch in anderen ausländischen Staaten gewöhnlich auf, ist die Beitragerstattung ebenso zulässig wie für Ausländer im vertragslosen Ausland - vgl. auch Ziff. 1.2.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.15 Schweizer Bürger

Für Schweizer Bürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist die Beitragerstattung mangels Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zulässig, wenn zur deutschen Rentenversicherung weniger als für 60 Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind.

Die Beitragerstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn vor dem 01.04.1990 bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht wurde. In welchen Fällen eine Beitragerstattung außerdem ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.16 Slowenische Staatsangehörige

Für slowenische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist eine Beitragerstattung zulässig, wenn keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, d.h. wenn für weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Die Beitragerstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn vor dem 01.09.1999 bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein freiwilliger Beitrag gezahlt wurde.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung außerdem ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.17 Tunesische Staatsangehörige

Für tunesische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist die Beitragerstattung ebenso zulässig wie für Ausländer im vertragslosen Ausland – vgl. auch Ziff. 1.2.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.18 Türkische Staatsangehörige

Für die Staatsangehörigen der Türkei mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist die Beitragerstattung ebenso zulässig wie für Ausländer im vertragslosen Ausland - vgl. auch Ziff. 1.2.

Die Beitragerstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn vor dem 01.04.1987 ein freiwilliger Beitrag gezahlt wurde.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung außerdem ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.19 Ungarische Staatsangehörige

Für ungarische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist eine Beitragerstattung zulässig, wenn keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, d.h. wenn für weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

1.20 US-Staatsangehörige

Für US-Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist die Beitragerstattung mangels Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zulässig, wenn zur deutschen Rentenversicherung weniger als für 60 Monate Beiträge gezahlt worden sind.

In welchen Fällen eine Beitragerstattung dennoch ausgeschlossen ist, ergibt sich aus Ziff. 2.

2. Sonderfälle

Die Beitragerstattung ist ausgeschlossen für

Versicherte, die

2.1

- der deutschen Versicherungspflicht (etwa bei vorübergehender Entsendung durch den inländischen Arbeitgeber in das Ausland) oder
- der britischen Versicherungspflicht oder
- der Versicherungspflicht nach Rechtsvorschriften, die im Gebiet der ehemaligen SFR Jugoslawien (Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien) gelten oder
- der türkischen Versicherungspflicht unterliegen.

Hinweis

Nach Artikel 3 des Gesetzes zu dem am 01.04.1987 in Kraft getretenen Zusatzabkommen vom 02.11.1984 zum deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen steht bei türkischen Staatsangehörigen, die die Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand 02.10.1990) einschl. Berlin (West) bis zum 17.03.1987 verlassen haben, eine Versicherungspflicht in der türkischen Rentenversicherung der Beiträgerstattung nicht entgegen.

Die türkische Versicherungspflicht steht außerdem einer Beiträgerstattung für Staatsangehörige des sog. vertragslosen Auslands nicht entgegen, s. Ziff. 1.2.

- 2.2 Versicherte, die vor dem 19.10.1972 wirksam freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben,
- 2.3 Verfolgte des Nationalsozialismus unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG).

3. Wartefrist

Im Regelfall ist für den **Erstattungsantrag** eine Wartefrist von 24 Kalendermonaten einzuhalten.

Ein Erstattungsanspruch besteht demzufolge erst dann, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate verstrichen sind und inzwischen nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Die Wartefrist von 24 **Kalender**monaten rechnet vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht insbesondere wegen

- einer Beschäftigung oder Tätigkeit
 - Kindererziehung
 - der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst
 - des Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe
 - des Bezuges von Vorruhestandsgeld
- endet.

Bei Staatsangehörigen ausländischer EWR-Mitgliedstaaten ist für die Ermittlung der Wartefrist das Ausscheiden aus der nachfolgenden Pflichtversicherung in der Rentenversicherung eines ausländischen EWR-Mitgliedstaates zu beachten. Die Wartefrist von 24 Kalendermonaten beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht des ausländischen EWR-Mitgliedstaates.

Eine Pflichtversicherung nach Rechtsvorschriften, die im Gebiet der ehemaligen SFR Jugoslawien bzw. in Großbritannien gelten, ist für die Ermittlung der Wartezeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zu beachten, bei einer Pflichtversicherung in der türkischen Rentenversicherung gilt dies nur für die in Ziff. 1.3 bis 1.20 genannten Staatsangehörigen. Die Wartezeit von 24 Kalendermonaten rechnet in diesen Fällen vom Ausscheiden aus der entsprechenden ausländischen Versicherungspflicht an.

Das Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung in der Rentenversicherung anderer Staaten hat keine Auswirkungen auf die Wartezeit.

Beispiel für die Berechnung der Wartezeit

vom 01.01.1998 bis 31.01.1999	Pflichtbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung
vom 01.02.1999 bis 30.04.1999	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit Versicherungspflicht, anschließend Ausreise
vom 01.05.1999 bis 31.08.1999	als Hausfrau nicht versichert
vom 01.09.1999 bis 15.04.2001	Pflichtversicherung in der chilenischen Rentenversicherung

Die Wartezeit von 24 **Kalender**monaten beginnt am 01.05.1999 und endet mit dem 30.04.2001.

Ist die Wartezeit bei der Ausreise noch nicht zurückgelegt, empfiehlt es sich, für die spätere Antragstellung den von der BfA herausgegebenen Antragsvordruck schon vor der Ausreise zu besorgen (Abschnitt „Hinweise für Erstattungsberechtigte, Punkt 5.“).

4. Beiträgerstattung oder später Rente?

Die Beiträgerstattung wegen fehlender Versicherungsberechtigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass gegebenenfalls schon die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung (insbesondere Wartezeit) erfüllt sind. Dabei ist zu beachten, dass das für die Bundesrepublik Deutschland geltende über- und zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht in Bezug auf die unter Punkt 1. genannten Vertragsstaaten die gegenseitige Berücksichtigung deutscher und ausländischer Versicherungszeiten vorsieht.

Näheres über Rentenleistungen, die Auswirkungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts auf den Anspruchserwerb und die Zahlung von Leistungen in das Ausland enthalten die in Abschnitt „Kostenlos Rat und Hilfe“ aufgeführten BfA-Informationen.

Über die Höhe einer Rente an Ausländer, die nicht von den Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts betroffen werden, unterrichtet die BfA-Information Nr. 22.

Beitragserstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben

Einen Anspruch auf Erstattung haben auch Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre. Auf sie werden neben Beitragszeiten auch Ersatzzeiten angerechnet. Auf die allgemeine Wartezeit werden auch Zeiten in einem der in Abschnitt „Die Beitragserstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, Ziff. 1.4 – 1.20“ aufgeführten ausländischen Staaten angerechnet, sofern das mit diesem Staat geschlossene Sozialversicherungsabkommen die Zusammenrechnung zulässt. Bei Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates werden die in sämtlichen EWR-Mitgliedstaaten zurückgelegten auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Zeiten berücksichtigt. Nähere Einzelheiten hierzu enthalten BfA-Informationen zu den Abkommen bzw. die BfA-Information Nr. 32.

Ob die Wartezeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres durch Zahlung weiterer Pflichtbeiträge oder freiwilliger Beiträge erfüllt werden kann, ist ohne Bedeutung.

Ein Versicherter, der die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt hat, kann durch die Zahlung von Beiträgen diese Wartezeit erfüllen und sich so die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente schaffen. In welchen Fällen die Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge besteht, erläutert die BfA-Information Nr. 20.

Beitragserstattung an die Witwe, den Witwer oder die Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht

Ist die Wartezeit für eine Hinterbliebenenrente nicht erfüllt und gilt sie auch nicht als erfüllt, so kann aus den vom verstorbenen Versicherten gezahlten Beiträgen keine Rentenleistung gezahlt werden. Die Witwe, der Witwer oder die Waisen haben aber das Recht, sich diese Beiträge erstatten zu lassen. Halbweisen erhalten die Erstattung nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Sind mehrere Waisen vorhanden, steht diesen der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre. Auf sie werden neben Beitragszeiten auch Ersatzzeiten angerechnet. Auf die allgemeine Wartezeit werden auch Zeiten in einem der in Abschnitt „Die Beitragserstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, Ziff. 1.4 – 1.20“ aufgeführten ausländischen Staaten angerechnet, sofern das mit diesem Staat geschlossene Sozialversicherungsabkommen die Zusammenrechnung zulässt. Bei Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates werden die in sämtlichen EWR-Mitgliedstaaten zurückgelegten, auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Zeiten berücksichtigt. Nähere Einzelheiten hierzu enthalten BfA-Informationen zu den Abkommen bzw. die BfA-Information Nr. 32.

Hinweise für Erstattungsberechtigte

1. In welchem Umfang und in welcher Höhe werden Beiträge erstattet?

Erstattet werden nur Beiträge, die

- im Bundesgebiet (Stand 02.10.1990) für Zeiten nach dem 20.06.1948
- in Berlin (West) für Zeiten nach dem 24.06.1948
- im Saarland für Zeiten nach dem 19.11.1947
- im Beitrittsgebiet für Zeiten nach dem 30.06.1990

gezahlt worden sind. Erstattet werden können somit nur Beiträge, die für Zeiten ab dem jeweils maßgeblichen Stichtag für die Währungsreform / Währungsumstellung gezahlt worden sind.

Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und Rentenversicherung der Arbeiter werden zur Hälfte erstattet, Höherversicherungsbeiträge in voller Höhe. Die zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge werden in Höhe des Versichertenanteils, freiwillige Beiträge jedoch höchstens zur Hälfte, erstattet.

Wurde **Nettoarbeitsentgelt** vereinbart, wird der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil des Arbeitnehmers erstattet.

Sind Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung von einem Sozialleistungsträger z.B. für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Verletztengeld gezahlt worden und hat der Versicherte die Beiträge mitgetragen, so wird in allen Fällen der vom Versicherten getragene Anteil erstattet.

2. Welche Beiträge werden nicht erstattet?

Es werden nicht erstattet:

- 2.1 Beiträge, die für Zeiten vor dem jeweiligen Stichtag für die Währungsreform / Währungsumstellung gezahlt worden sind (siehe Ziff. 1.).
- 2.2 Beiträge, die der Versicherte - sofern kein Nettoarbeitsentgelt vereinbart war - nicht mitgetragen hat (siehe Ziff. 1.).

Das sind **unter anderem** die

- vom Bund für Wehrpflichtige, Wehrübende und Zivildienstleistende,
- von der Bundesanstalt für Arbeit für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld,
- von einem Rehabilitationsträger für Rehabilitanden,
- von einem sonstigen Sozialleistungsträger

in voller Höhe getragenen Beiträge und außerdem die

- Beiträge der Nachversicherung,
 - Beiträge wegen Kindererziehung,
 - vom Arbeitgeber allein getragenen Beiträge für Geringverdiener,
 - von der antragstellenden Stelle allein getragenen Beiträge bei Versicherungspflicht auf Antrag für im Ausland Beschäftigte und Entwicklungshelfer.
- 2.3 Nicht erstattet werden ferner Beiträge, aus denen eine Sach- oder Geldleistung bewilligt worden ist. Hierzu gehören alle Beiträge (einschließlich Höherversicherungsbeiträge), die bis zum Ende des Vormonats vor Leistungsbeginn gezahlt worden sind.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind unter anderem:

- Medizinische oder berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (z.B. Heilverfahren),
- Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Sachleistungen vor dem 01.01.1991 im Beitrittsgebiet stehen einer Beitragserstattung nicht entgegen.

- 2.4 Außerdem können Beiträge nicht erstattet werden, die zu ausländischen Sozialversicherungen, auch wenn sie nach dem Fremdrentengesetz in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, gezahlt worden sind; beachte aber Ziff. 4. über die Rechtsfolgen.

3. Was ist bei Ehescheidungen zu beachten?

Wurde anlässlich einer ab 01.07.1977 erfolgten Ehescheidung über den sogenannten Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung des Erstattungsberechtigten von einem deutschen Familiengericht entschieden, so kann sich hierdurch – je nach der gerichtlichen Entscheidung - eine Erhöhung oder eine Verminderung des Betrags der Beitragserstattung ergeben. Eine Beitragserstattung ist für bestimmte versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen ausgeschlossen, wenn sich aus den durch den Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften allein oder zusammen mit den vom Berechtigten selbst gezahlten Beiträgen eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten ergibt.

Hinweis

Keine Auszahlung während eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich. Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich oder eines Verfahrens zur Abänderung einer rechtskräftigen Versorgungsausgleichsentscheidung darf der Versicherungsträger keine Erstattungsbeträge auszahlen, die auf die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts Einfluss haben können.

4. Welche Rechtsfolgen hat die Beitragserstattung?

Durch die Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten, auch wenn sie nicht erstattet werden konnten, bestehen nicht mehr. Es können, auch wenn später wieder eine Versicherung in der Rentenversicherung durchgeführt wird, die vor dem Zeitpunkt der Erstattung liegenden

- nicht erstattungsfähigen Beitragszeiten,
- beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten),

- Berücksichtigungszeiten,
nicht wieder aufleben.

Beiträge zu ausländischen Rentenversicherungen, die nach den von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften oder für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Sozialversicherungsabkommen anrechnungsfähig sind, bleiben regelmäßig erhalten.

5. Erstattung nur auf Antrag

Beitragserrstattungen werden – wie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – nur auf Antrag gezahlt. Eine Antragsfrist ist nicht einzuhalten, jedoch muss bei der Erstattung wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung regelmäßig die Wartezeit von 24 Kalendermonaten bereits abgelaufen sein – vgl. Abschnitt „Die Beitragserrstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung“, Ziff. 3. –.

Der Antrag selbst bedarf keiner besonderen Form; er kann auch mündlich (zur Niederschrift) gestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch, für die Antragstellung den von der BfA ausgegebenen Antragsvordruck zu benutzen. Dieser Vordruck ist bei den am Schluss dieser BfA-Information aufgeführten Stellen erhältlich.

Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

6. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind bei den Beitragserrstattungen

6.1 an Versicherte

- 6.1.1 der Versicherte selbst, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat und nicht entmündigt ist,
- 6.1.2 der Vormund für entmündigte Versicherte,
- 6.1.3 der Betreuer, wenn er zur Besorgung von Rentenversicherungsangelegenheiten des Versicherten (vom Vormundschaftsgericht) bestellt ist,
- 6.1.4 die Bevollmächtigten der sonst antragsberechtigten Personen.

6.2 an Hinterbliebene

- 6.2.1 die Witwe des Versicherten,
- 6.2.2 der Witwer der Versicherten,

- 6.2.3 die Waisen des Versicherten, wenn keine Witwe oder kein Witwer vorhanden ist.
- 6.2.4 Für die Antragsberechtigung des Vormunds, des Betreuers, des Bevollmächtigten der Witwe, des Witwers oder der Waisen gelten die Ausführungen unter Ziff. 6.1.2 bis 6.1.4 entsprechend.

Der beim Tode des Berechtigten noch nicht (durch Antrag) angemeldete Erstattungsanspruch ist unvererblich und kann deshalb von den Erben nicht geltend gemacht werden.

7. Wer kann das Erstattungsverfahren nach dem Tode des Berechtigten fortsetzen?

Ist das Erstattungsverfahren bereits zu Lebzeiten des Berechtigten (durch Antrag eines Antragsberechtigten) eingeleitet, aber beim Tod des Berechtigten noch nicht abgeschlossen, so richtet sich das Recht auf Fortsetzung des Verfahrens nach den erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8. Wann ist die BfA für die Bearbeitung des Erstattungsantrags zuständig?

Bevor Sie Ihren Erstattungsantrag an die BfA richten, sollten Sie sich davon überzeugen, ob diese auch wirklich für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist. Sie können sich dadurch unter Umständen unnötige Verzögerungen ersparen, die entstehen, wenn die BfA Ihren Antrag an einen anderen Versicherungsträger weiterleiten muss. Die BfA ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn der letzte wirksame Beitrag zur Angestelltenversicherung gezahlt worden ist.

9. Wo kann der Erstattungsantrag eingereicht werden?

Der an die BfA zu richtende Erstattungsantrag muss nicht bei ihr eingereicht werden. Der Antrag wird auch zur Weiterleitung an sie von jedem anderen deutschen Versicherungsträger, von einer deutschen Gemeinde oder von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

Anträge der in Abschnitt „Die Beitragerstattung an Versicherte wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung Ziff. 1.3 bis 1.20“ bezeichneten Ausländer werden auch von den Versicherungsträgern ihres Heimatstaates, die für entsprechende Anträge zuständig sind, entgegengenommen. Auch Deutsche können dort Anträge einreichen. Der Eingang des Antrags bei den vorgenannten Stellen steht dem Antragseingang bei der BfA gleich.

10. Verzinsung des Erstattungsbetrags

Sollte die Bearbeitung eines Antrags auf Beitragserstattung einmal länger dauern, so kann ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrags mit 4 vom Hundert entstehen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der BfA und endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung. Sie setzt die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs voraus. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrags besteht grundsätzlich nicht.